



Organisation für Schweizer Optometrie OSO
Organisation Suisse d'Optométrie OSO
Organizzazione Svizzera di Optometria OSO

STATUTEN

der

OSO

Organisation für Schweizer Optometrie

Organisation Suisse d'Optométrie

Organizzazione Svizzera di Optometria

Organization for Swiss Optometry

INHALTSVERZEICHNIS

I	NAME, SITZ UND ZWECK.....	3
Art. 1	Name	3
Art. 2	Sitz	3
Art. 3	Zweck	3
II	MITGLIEDSCHAFT.....	4
Art. 4	Arten.....	4
Art. 5	Mitglieder.....	4
III	FINANZEN.....	5
Art. 6	Einnahmen.....	5
Art. 7	Mitgliederbeitrag	5
Art. 8	Haftung	5
Art. 9	Geschäftsjahr.....	5
IV	ORGANISATION	6
Art. 10	Organe.....	6
Art. 11	Generalversammlung.....	6
Art. 12	Ordentliche GV.....	6
Art. 13	Ausserordentliche GV	7
Art. 14	Einberufung.....	7

Art. 15	Beschlussfähigkeit	7
Art. 16	Traktanden.....	7
Art. 17	Anträge.....	7
Art. 18	Vorstand Konstituierung.....	7
Art. 19	Amtsperiode und Amtsdauer	8
Art. 20	Aufgaben.....	8
Art. 21	Vertretung gegen aussen	8
Art. 22	Geschäftsstelle.....	8
Art. 23	Revisionsstelle.....	8
Art. 24	Publikation.....	9
Art. 25	Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Art. 26	Auflösung.....	9
Art. 27	Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins.....	9
Art. 28	Eintragung im Handelsregister.....	9
Art. 29	Inkrafttreten	10

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Organisation für Schweizer Optometrie (OSO)**; Organisation Suisse d'Optométrie (OSO); Organizzazione Svizzera di Optometria (OSO); Organization for Swiss Optometry (OSO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der OSO befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Die OSO bezweckt:

- a) die Wahrung und Förderung der Interessen ihrer Mitglieder sowie des Berufsstandes gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden;
- b) die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder;
- c) die gegenseitige fachliche Unterstützung;
- d) die Förderung der interdisziplinären und internationalen Zusammenarbeit;
- e) die Förderung einer kooperativen Kultur;
- f) den Unterhalt einer Stiftung.

Zur Erreichung des Zweckes können entsprechende verbindliche Arbeitsrichtlinien und Reglemente erlassen werden.

Unter Wahrung der Unabhängigkeit der OSO und ihres Zwecks kann die OSO anderen Organisationen beitreten oder mit solchen Abkommen schliessen.

Die OSO kann sich im Rahmen ihres Zwecks an Unternehmungen, Organisationen oder Institutionen beteiligen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Arten

Die OSO kennt die folgenden Mitgliedschaftsarten:

- a) Aktivmitglied
- b) Passivmitglied
- c) Studierendenmitglied
- d) Ehrenmitglied
- e) Industriemitglied

Die Mitgliedschaft a) bis d) sind auf natürliche Personen bezogen. Die Mitgliedschaft e) bezieht sich auf juristische Personen aus der Industrie.

Art. 5 Mitglieder

Die Mitgliedsarten, Aufnahmebedingungen sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in einem gesonderten Reglement definiert.

Zur Stärkung der Kollegialität und des Austauschs sprechen sich die Mitglieder innerhalb der Organisation mit Du und Vornamen an.

III FINANZEN

Art. 6 Einnahmen

In der Regel bestehen die Einnahmen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Aufnahmegebühren;
- c) Fortbildungsgebühren;
- d) Erträgen vom Verkauf von Produkten und Dienstleistungen;
- e) Erträgen aus Beteiligungen;
- f) Geschenken und anderen Zuwendungen;
- g) ausserordentlichen Erträgen.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag in festem Umfang. Die Höhe des Beitrags wird jeweils von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Ehren- und Studierendenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 8 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine generelle Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten¹.

Art. 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

¹ Art. 55 Abs. 3 ZGB: «Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.» Die Organe haften für widerrechtliche Handlungen.

IV ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Geschäftsstelle;
- d) Revisionsstelle;
- e) von der Generalversammlung gewählte Kommissionen und Delegierte.

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der OSO und hat folgende Kompetenzen:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten und Reglemente;
- b) Genehmigung von
 - Jahresbericht des Präsidiums,
 - Jahresrechnung,
 - Kommissions- und Delegiertenberichten;
- c) Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge;
- d) Beschlussfassung über Rekurse gegen Vorstandsentscheide;
- e) Wahlen;
- f) Anträge;
- g) Auflösung des Vereins;
- h) Beschlussfassung über die in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte der Stiftung.

Art. 12 Ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung findet im Laufe der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die ordentliche Generalversammlung kann in verschiedenen Formaten abgehalten werden:

- a) als physische Versammlung;
- b) als virtuelle Versammlung;
- c) als schriftliche oder elektronische Abstimmung;
- d) als Versammlung mit mehreren Standorten.

Die Formate a) und b) können in einer hybriden Versammlung kombiniert werden.

Art. 13 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, sofern es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

Im letzteren Fall muss der Vorstand innert 90 Tagen seit Eingang des Begehrens die Generalversammlung durchführen.

Art. 14 Einberufung

Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Wochen im Voraus durch eine Einladung mit Beilage einer provisorischen Traktandenliste. Die definitive Traktandenliste ist 14 Tage vor der Versammlung auf der Webseite der OSO hinterlegt.

Organisation und Ablauf der Generalversammlung wird in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

Art. 16 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden

Art. 17 Anträge

- a) Anträge sind der Geschäftsstelle vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- b) Anträge auf Änderung der Statuten sind der Geschäftsstelle acht Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

Der Wortlaut der beantragten Änderungen ist zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Für jegliche Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 18 Vorstand Konstituierung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und mindestens drei Beisitzenden.

Mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Generalversammlung hat die Möglichkeit, ein Co-Präsidium zu wählen, das aus zwei Personen besteht, die gemeinsam die Aufgaben des Präsidiums übernehmen.

Art. 19 Amtsperiode und Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für drei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium kann höchstens drei Mal wiedergewählt werden, so dass maximal vier Amtsperioden möglich sind.

Art. 20 Aufgaben

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Seine Organisation und Arbeitsweise sind in einem separaten Leitfaden für die Vorstandsarbeit festgehalten.

Art. 21 Vertretung gegen aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt das Präsidium oder das Vizepräsidium jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstellenleitung.

Durch Vorstandsbeschluss können einzelne Vorstandsmitglieder für bestimmte Vereinsgeschäfte beauftragt und zur Einzelunterschrift ermächtigt werden.

Für die laufende Korrespondenz genügt die Einzelunterschrift des Präsidiums oder, bei dessen Verhinderung, die des Vizepräsidiums oder der Geschäftsstellenleitung.

Art. 22 Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere:

- a) die Erledigung der Administration;
- b) die Buchhaltung;
- c) die Verwaltung der Mitgliederdaten.

Die Aufgaben und die Verantwortlichkeit der Geschäftsstelle richten sich nach einem Pflichtenheft und vertraglicher Vereinbarung.

Jedes Vorstandsmitglied kann eine Neuwahl der Geschäftsstelle beantragen. Die Wahl der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit. Die Kündigungsfristen werden vertraglich mit der Geschäftsstelle vereinbart.

Art. 23 Revisionsstelle

Die Generalversammlung ernennt jährlich zwei Mitglieder als Revisionsstelle und wählt zudem eine Ersatzperson. Alternativ kann auch ein professionelles Treuhandbüro als Revisionsstelle gewählt werden.

Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins gemäss dem geltenden Revisionsrecht nach den Massgaben der, eingeschränkten Revision und erstattet jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 24 Publikation

Die OSO informiert regelmässig über ihre Tätigkeiten und relevante Themen über verschiedene Publikationskanäle. Dazu gehören:

- a) die Vereinswebseite, auf der Beiträge veröffentlicht und über die Tätigkeiten der OSO informiert wird;
- b) ein elektronischer oder physischer Newsletter, der in regelmässigen Abständen versendet wird;
- c) Fachzeitschriften oder externe Webseiten können zusätzlich als Publikationsplattformen genutzt werden.

Diese Publikationsorgane dienen auch der Meinungsbildung und der Veröffentlichung von Ein- und Austritten der Mitglieder.

Art. 25 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Statuten liegen auf Deutsch, Französisch und Italienisch vor. Bei Abweichungen ist der Wortlaut in deutscher Sprache massgebend.

Art. 26 Auflösung

Die Auflösung der OSO kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands.

Art. 27 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 28 Eintragung im Handelsregister

Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 16. März 2025 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 18. März 2012 und treten sofort in Kraft.

Bern/Aarau, 16. März 2025

OSO (Organisation für Schweizer Optometrie; Organisation Suisse d'Optométrie; Organizzazione Svizzera di Optometria; Organization for Swiss Optometry)

Der Präsident



Manuel Kovats

Der Geschäftsstellenleiter



Yannik Laely